

**Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung und Medien  
PF 101951**

**99019 Erfurt**

**Erfurt, 23.10.02**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses Bildung und Medien zur Änderung der  
Thüringer Schulgesetze  
hier: Stellungnahme zu o.g. Entwürfen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Ausschusses Bildung und Medien,

für Ihre Anhörungsmöglichkeit zu den vorliegenden Gesetzentwürfen möchten wir uns recht herzlich bedanken und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen aktuelle, z.T. auch durch Modellprojekte verallgemeinernde Entwicklungen auf. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert und qualifiziert vorliegende Gesetze auch unter dem Fokus der Aufnahme innovativer Ansätze und damit zusammenhängender Strukturänderungen, die jedoch aus unserer Sicht nicht weit genug gehen. Dies betrifft v.a. eine grundlegendere Änderung des Thüringer Schulsystems, wie es verschiedene Interessenverbände in der bildungspolitischen Debatte gefordert haben. Insofern werden wir bei den entsprechenden Paragrafen auf die Grundpositionen des Landesjugendring Thüringen e.V. verweisen, die in der Anlage beigefügt sind.

Anzumerken ist des weiteren, dass wir eine Anzeigenkampagne für das neue Schulgesetz, wie sie jetzt bekannt geworden ist, für völlig verfehlt halten. Viel wichtiger wäre es, die dafür vorgesehenen Mittel für mehr gezielte Beteiligung von Eltern und Schülern auszugeben sowie in den Schulen Projekte der kreativen Mitgestaltung von Schule zu finanzieren.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die zwischen dem Schulgesetz und Förderschulgesetz hergestellte Verbindung (Schulgesetz gilt, soweit im anderen Gesetz nicht anders geregelt) wird begrüßt und gibt die Möglichkeit, Auslegungsschwierigkeiten, die es beim Nebeneinanderbestehen zweier Gesetze gibt, zu reduzieren.

In einzelnen Fällen halten wir es jedoch für problematisch, dass Änderungen auf die Neufassung der Schulordnung verlegt werden. Insbesondere für die öffentliche Diskussion ist dies verwirrend.

## **Zu ausgewählten Änderungen im Gesetzentwurf Thüringer Schulgesetz**

### **Zu § 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen**

Es wäre sinnvoll, die wesentliche Ziele auch unter dem Aspekt des Kompetenzerwerbs zu beschreiben. Hierbei sollte der **Begriff „Kompetenz“** ausdrücklich aufgenommen und nicht wie im vorliegenden Kontext auf Fähigkeiten und Fertigkeiten reduziert werden.

Die Aufnahme demokratische Mitverantwortung und -gestaltung sowie Medien als Auftrag von Schule wird begrüßt.

Begrüßt wird ebenfalls die explizite Ausweisung in § 2 Abs. 2 „Mitarbeitern von Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe“. Damit wird der Kooperationsauftrag zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe deutlich hervorgehoben. Unter Bezugnahme § 2 Abs. 1 wird hiermit der Forderung nach einem Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung Rechnung getragen, welches darauf ausgerichtet sein muss, die Potentiale aller jungen Menschen, ihre Kompetenzen zu entwickeln, ihre Bildungsbereitschaft zu stärken und Integration zu fördern.

### **Zu § 4 Schularten**

Der Landesjugendring Thüringen e.V. unterbreitet in seinen Grundpositionen ein neues Schulsystem, in dem eine „Mittelstufenschule“ für alle Schüler eingeführt werden soll; die Trennung nach Regelschule und Gymnasium soll erst nach Klasse 8 erfolgen. Zielintention ist, länger gemeinsam zu lernen. Die später einsetzende schulartspezifische Trennung ermöglicht gleichzeitig eine Profilschärfung. Neben entwicklungspsychologischen Aspekten von Heranwachsenden ist hierbei auch das gesellschaftliche Klima – bezogen auf die Wertigkeit und Anerkennung von Schularten bzw. -abschlüssen – von Relevanz.

Bildungsabschlüsse werden immer mehr zum einzigen Qualifikationskriterium für den Zugang zu bestimmten Jobs. Da Eltern dies registrieren, wird die gymnasiale Bildung favorisiert. Parallele Auffassungen liegen auch bei Lehrer/-innen vor, so dass festgestellt werden kann, dass das gegliederte Schulsystem weithin nicht „angekommen“ ist. Die nach wie vor sehr hohe Zahl von Anträgen zum Übergang auf das Gymnasium und die immer wieder hörbare Geringschätzung von Regelschulen beweist den Trend: Regelschulen werden nicht als ebenso qualitätsvolle Alternative für einen anderen Bildungsweg angesehen, sondern oft als Schule für weniger begabte Schüler verstanden.

Nach wie vor herrscht bei den meisten Eltern und Schülern die Ansicht vor, dass es auf jeden Fall besser sei, erst einmal zu probieren, ob das Kind den Leistungsanforderungen des Gymnasiums gerecht werden kann. Gelingt dies nicht, wird dies meist als Minderbewertung verstanden. Der umgekehrte Weg wird wenig genutzt; oftmals auch im Interesse der

Beibehaltung eines bestimmten familiären Stellenwertes in der Gesellschaft. Die frühe Selektion ist ebenso wie die doch z.T. nicht offensiv geführte Schullaufbahnberatung zu kritisieren. Aus diesen Gründen scheint uns eine längere Phase gemeinsamen Lernens in derselben Schule, aber unbedingt mit differenzierteren Möglichkeiten, der bessere Weg zu sein. Ab der „Mittelstufenschule“ sollen innerhalb der Schulen bei der Zusammensetzung von Klassen unterschiedliche Schwerpunktausrichtungen (u.a. mathematisch-naturwissenschaftlich, künstlerisch, arbeitsweltbezogen) angeboten und bei der Stundentafel berücksichtigt werden, um die Auswahlmöglichkeiten von Schüler/innen und Eltern zu vergrößern.

Insofern regt der Landesjugendring Thüringen e.V. die Einführung einer „Mittelstufenschule“ bis Klasse 8, die Trennung nach Regelschule und Gymnasium ab Klasse 9 an. Nähere Ausführungen hierzu sind den beigefügten Grundpositionen zu entnehmen. Unabhängig davon wird im nachfolgenden auf die Änderungen der Landesregierung abgehoben, ohne die grundsätzlichen Erwägungen ständig zu wiederholen.

#### Zu § 4 (2) und (4)

Die vorgenommene Streichung wird damit begründet, dass sich solche Verbindungen in der Praxis nicht ergeben haben. Ursachen bleiben hierbei unerwähnt. Eine liegt u.E. nach im staatlichen Schulbereich selbst, der diese Möglichkeit als Zielformulierung nicht untersetzte bzw. anregte. Inwieweit der allgemeine Rückzug des staatlichen Schulbereiches sinnvoll ist, bleibt fraglich und sollte auch aus Gesichtspunkten der Innovation im staatlichen Schulbereich nicht aufgegeben werden.

Grundsätzlich wird jedoch die Möglichkeit der Kopplung unter reformpädagogischen Ansätzen begrüßt. Die Kopplung mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe ist jedoch stringent und eröffnet der einzelnen Schule vielfältige Möglichkeiten. Der Begriff „bestimmter“ ist hier nicht näher erläutert und weist zumindest darauf hin, dass Einschränkungen vorgenommen werden sollen. Es wäre daher empfehlenswert, entweder den Begriff zu streichen oder aber konkreter auszuweisen, welche reformpädagogischen Ansätze präferiert werden sollen.

#### Zu § 4 (3) und andere

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses mit erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 wird begrüßt und entspricht einer unserer Forderungen.

#### Zu § 5 Grundschule

Grundsätzlich wird die Regelung zur Schuleingangsphase begrüßt. Unabhängig davon schlägt der Landesjugendring Thüringen e.V. eine Benotung ab Klasse 1 vor. Dies begründet sich u.a. daraus, dass in einer Leistungsgesellschaft eine Leistungsbewertung dazu gehört. Insofern ist es sachgerecht, beim Übergang ins durch Benotung geprägte Schulsystem keine Ausnahmen zu machen. Selbst Kinder und ihre Eltern wünschen sich eine frühzeitigere Benotung, die einerseits Ausdruck des Leistungsstandes in den jeweiligen Fächern (v.a. für Eltern) ist; andererseits den Leistungsvergleich zwischen Schüler/innen ermöglicht.

Die Einführung des Fremdsprachunterrichtes ab Klassenstufe 3 sowie eine Vorziehung auf untere Klassenstufen wird grundsätzlich begrüßt und entspricht einer Forderung von uns.

#### Zu § 6 Regelschule

Die gesetzlich fixierte Möglichkeit der Einrichtung von „Praxisklassen“ wird begrüßt; ebenso die Regelungen zum Abschluss. Eine entsprechende Rechtsverordnung ist zügig zu erarbeiten. Die Einführung von „Praxisklassen“ sollte grundsätzlich dazu genutzt werden, um das Profil der Regelschulen zu qualifizieren und sie damit zu einer attraktiven Alternative zu Gymnasien mit einer praxisorientierten Schulbildung, die zu Berufsausbildung und weiteren entsprechenden Ausbildungen bis hin zur Fachhochschulreife führt (vgl. unsere Aussagen in den Grundpositionen zur Bildungspolitik). Dabei sollten Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des bisherigen Modellversuches implementiert werden.

#### Zu § 7 Gymnasium

Der durch die Landesregierung vorgeschlagene Weg zur Erreichung eines mittlerer Abschlusses an Gymnasien behebt einen Mangel, der seit Jahren bestanden hat. Grundsätzlich begrüßt der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. die Erreichung eines mittleren Abschlusses an Gymnasien. Er schlägt jedoch vor, dies erst in Klasse 11 vorzunehmen. Aus seiner Sicht ist die Regelung in Klasse 10 nicht ohne ihre Rückwirkungen auf die Regelschulen zu betrachten. Es wird vermutlich ein noch größerer Run auf Gymnasien erfolgen, der Stellenwert von Regelschulen in der Bevölkerung noch stärker abgewertet werden. Das Gymnasium entwickelt sich somit zum Regelfall; die Regelschule wird damit noch mehr in das Licht einer „minderqualifizierenden“ Schule gesetzt. In den Grundpositionen des Landesjugendring Thüringen wird ein alternatives Modell unterbreitet, welches die Zielintentionen aufgreift und auch im Zusammenhang mit einem veränderten Schulsystem steht.

Außerdem ist zu befürchten, dass bei einer Umsetzung dieser Regelung die jetzt ohnehin schon sehr mit Lerninhalten gefüllte Klassenstufe 10 weiter belastet und damit der Leistungsdruck übermäßig erhöht wird.

#### Zu § 8

Die Regelungen zum Erwerb entsprechender Abschlüsse an Berufsschulen werden begrüßt, insbesondere die zum Berufsvorbereitungsjahr und die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge an beruflichen Gymnasien. Dies entspricht unserer Intention zur Qualifizierung des Bildungsweges über die Regelschulen..

#### Zu § 11

Grundsätzlich wird die Konkretisierung auf Angebote der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßt; ebenso die Streichung „an Nachmittagen“.

In Zielsetzung eines außerunterrichtlichen Angebotes ist zu fragen, warum der Elternwunsch einbezogen ist. In Praxis wird dieses doch reduziert durch eine Genehmigung der Eltern an der Teilnahme des Schülers. Es wäre sinnvoll, dieses - auch dem Alter des Schüler entsprechend - zu regeln und den Wunsch des Schülers (Bedarf der Schüler) in den Mittelpunkt der Entscheidung zur Einrichtung dieses Angebotes zu stellen. Der durch Schüler selbst formulierte Bedarf besitzt Priorität, für dessen Befriedigung entspr. Angebote entwickelt bzw. vorgehalten werden sollen.

Es wird vorgeschlagen:

„Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der durch die Schulkonferenz formulierten Bedarfe , insb. für Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.“

#### Zu §§ 14, 15

Beide Paragraphen zielen auf eine Öffnungsklausel der Schulamtsbezirke/Einzugsbereiche, die jedoch in ihrer Auswirkung zaghaft und einschränkend formuliert ist. Der Begriff „Gastschule“ ist irreführend, da bei Entscheidung die Schule der Lern- und Lebensraum ist. Entspr. der Grundpositionen zur Bildungspolitik spricht sich der Landesjugendring Thüringen e.V. grundsätzlich für den Wegfall dieser Regelung aus; nur dieses gewährleistet eine Schulprofilbildung und Wettbewerb zwischen den Schulen.

#### Zu §§ 17 - 24

Die Regelungen werden unterstützt.

#### Zu § 26a

Die nunmehr vorgesehenen Regelungen werden begrüßt und erfüllen mit dieser Formulierung eine „alte“ Forderung des Landesjugendring Thüringen e.V.

#### Zu § 28

Änderung des Wortes „Mitwirkung“ durch „Mitbestimmung“

Mit dieser Änderung würde eine aktive und auf die eigene Tätigkeit der Schüler rückwirkende Aussage getroffen. Das Mitbestimmungsrecht sollte stärker als bisher ausgebaut werden. Ebenso einschränkend und ausschließlich auf die Möglichkeit einer Einberufung der Schülerversammlung ist die Regelung „Einmal jährlich ...“ Formulierungsvorschlag: „Mindestens einmal jährlich ...“.

#### Zu § 31

Die Regelungen werden unterstützt.

#### Zu § 33

Die Beteiligung des Schulleiters bei Einstellung des pädagogischen Personals sowie der Auftrag, sich für die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrer ... verantwortlich zu zeigen, wird begrüßt. Jedoch sollte geklärt werden, welche Auswirkungen seine Beteiligung hat. Es sollte festgelegt werden, dass eine Einstellung von Pädagogen nicht ohne seine Zustimmung erfolgen kann (statt Benehmen – Einvernehmen).

#### Zu § 37

Die Ausweitung der Teilnahme an der Lehrerkonferenz wird begrüßt.

#### Zu § 38

Es besteht die Gefahr, dass mit der Formulierung „Schulsozialarbeit“ eine völlig unzureichende Sprachregelung, die die der Jugendhilfe entsprechend SGB VIII nicht

entspricht, in das Gesetz Eingang findet (vgl. unsere Grundpositionen zu „Schulsozialarbeit“). Die Reduzierung auf Sozialarbeit wird abgelehnt und steht im Widerspruch zu §§ 11, 38 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfes. § 11 formuliert einen breiten Trägerkreis, der, so die Erläuterungen, auch unter dem Aspekt Schulprofilentwicklung, an Schule tätig sein soll. Ergänzend dazu soll die Schulkonferenz Stellung beziehen zur Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern wäre eine analoge Formulierung gemäß § 37 (1) des Entwurfes sinnvoll. Für die Schul(profil)entwicklung sollten alle Mitwirkenden einbezogen werden und nicht ein einzelnes Fachgebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

#### Zu §§ 39 – 47

- keine Änderungen

#### Zu § 48 Leistungen und Zeugnisse

§ 48 Abs. 4 wird abgelehnt, da es sich bei dieser Benotung um eine Leistungsbewertung von Persönlichkeitsmerkmalen (Kopfnoten lt. Erläuterung zum Gesetzentwurf) handelt. Wir benötigen zur Bewertung von Persönlichkeiten und ihren Kompetenzen andere Modelle; v.a. in den Schulen eine andere Kultur der ehrlichen Einschätzung, die Stärken ebenso wie Schwächen nennt und sich vor Kritik, aber auch Lob gegenüber Lehrer/innen und Schüler/innen und der Auseinandersetzung über Gründe und Ursachen nicht scheut. Disziplin, Leistungsbereitschaft, Solidarität mit Schwächeren sind Werte, die von Lehrer/innen und Schüler/innen gemeinsam immer wieder erarbeitet werden müssen. Demgegenüber geben Noten die Leistung in ganz spezifischen Fächern an, sind aber keine Beurteilungen von Schüler/in/innen. Zu oft wird derzeit eine Schulnote der Beurteilung der Person der Schüler/-innen gleichgesetzt; schlechte Schulnoten werden als Demütigung, nicht aber reale Leistungseinschätzung und Ansporn zu Verbesserung erlebt. Dem muss in allen Schuljahren ein anderes Verständnis von Bewertungen entgegengesetzt werden. Nicht immer liegen Leistungsmängel, vor allem aber auch ungenügende Leistungsbereitschaft und -motivation nur am Schüler. Lehrer/innen müssen sich in einer solchen Auseinandersetzung genauso wie Schüler fair beurteilen lassen. Kopfnoten würden das eher verhindern.

Es wird daher empfohlen, die Kompetenzbewertungsbögen zu qualifizieren und als Regel vorzusehen, um Stärken und Schwächen von Schüler/-innen herauszuarbeiten und damit eine Einschätzung (nicht Bewertung!) der Persönlichkeit der Schüler für Eltern darzustellen.

#### Zu § 51

Begrüßt wird grundsätzlich die Streichung des Begriffes „Erziehungsmaßnahme“ und dessen Ersetzung durch „pädagogische Maßnahmen“. Leider scheint es sich jedoch nur um eine semantische Begriffsänderung zu handeln, da in Abs. 1 kaum Veränderungen gemacht worden sind. Die mit der Änderung gewollte Subsummierung von Erziehungs-, anderer und sonstiger Erziehungsmaßnahmen unter dem Begriff der pädagogischen Maßnahmen greift hierbei zu kurz.

Die Ordnungsmaßnahmen § 51 (3) Nr. 5,6 werden abgelehnt, da sie keine Erziehungsmaßnahme darstellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die damalige, zu diesem Punkt ausführlichere Stellungnahme des Landesjugendring Thüringen e.V. zum Schulgesetz.

Zu begrüßen ist jedoch § 51 (4) Satz 3, der jedoch nicht auf § 51 (3) Nr. 5,6 beschränkt werden soll. Es sollten vielmehr Gespräche mit dem Kinder- und Jugendamt im Vorfeld einer solchen Ordnungsmaßnahme geführt und spezielle (sozialpädagogische) Angebote entwickelt werden. Um Schüler direkter in einen Erziehungsprozess einzubinden, wäre es sinnvoll, auch über die Einbeziehung der Schülervertretungen bei diesen Entscheidungsfindungen nachzudenken. Insgesamt ist die Einbeziehung der Hilfen zur Erziehung, die durch die Jugendhilfe vorgehalten werden, in die Erziehungsanstrengungen der Schule zu verbessern (vgl. unsere Grundpositionen zur Schulsozialarbeit).

### Zu § 56 (3)

Grundsätzlich wird die Einführung des Sponsorings für die Schule begrüßt. „Sponsoring in der Schule“ ist nicht sachgerecht formuliert, da Sponsoring für etwas steht als Leistung von Dritten.

### **Zum Gesetzentwurf Förderschulgesetz**

Positiv ist hervorzuheben, dass Thüringen mit dem Entwurf zum Förderschulgesetz den Empfehlungen der KMK von 1994 Rechnung trägt, nicht die Behinderung, sondern den Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Vordergrund zu stellen. Diese Veränderung in der Begrifflichkeit zieht den Schluss, Schulen andere Bezeichnungen zu geben, die nicht stigmatisierend wirken. Mit der Orientierung auf den sonderpädagogischen Förderbedarf wird die Förderbedürftigkeit der Schüler als pädagogischer Auftrag konkreter und fokussiert auf eine Veränderung in der Förderung und Unterrichtung, was insb. in § 1, Absatz 2, Satz 1 seinen Niederschlag findet.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass der Gedanke der Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die anderen allgemeinbildenden Schularten höher gewichtet wird, der wiederum nach einer stärkeren Kooperation zwischen den Schularten, einschließlich flexibler Übergänge untereinander verlangt.

### Zu § 2 im Zusammenhang mit § 16 Abs. 4 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Die neue Definition der Förderschulen, die Beschreibung einer umfassenden Beratungs-, Förderungs- und Unterrichtsarbeit wird begrüßt. Kritisch hingegen wird die Änderung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft gesehen, der die Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwandes unter die Maßgabe des Landeshaushaltes stellt. Die Kürzung des Sachaufwandes würde eine Erhöhung des Schulgeldes, getragen durch die Eltern, zur Folge haben. Es wird daher empfohlen, diese Regelung herauszunehmen und verlässliche Größenordnungen diesbezüglich im Gesetz festzuschreiben.

### Zu § 2 Abs. 3 Förderschulgesetz

Die Reduzierung überregionaler Förderzentren auf „Hören“ und „Sehen“ bedeutet eine Einschränkung und lässt keine neuen Innovationen/Entwicklungen zu. Es wäre zweckentsprechend, hier das Wort „insb.“ einzufügen, so dass auch bereits bestehende überregional ausgerichtete Angebote (vgl. JugendSozialwerk Nordhausen e.V., welches eine Schule für Sprachbehinderte und eine Schule für Verhaltensauffällige mit durchgängigem Lehrangebot betreibt; Schüler kommen aus ganz Thüringen) bzw. Neuentwicklungen als überregionale Förderzentren anerkannt werden können.

## **Zum Gesetzentwurf über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Grundsätzlich wird das Wort „Schülerbeförderung“ begrüßt.

### **Zu § 4**

Es bleibt offen, wie die Vergütung der Schülerbeförderung bei Förderschulen, die nicht von vornherein als überregionale Förderschulen in der Änderung des Förderschulgesetzes benannt worden sind, jedoch überregionale Angebote für Schüler aus ganz Thüringen vorhalten, geregelt werden soll.

Die Erläuterung des § 4 Abs. 5 hinsichtlich der Erstattungspflicht zur nächstgelegenen staatlichen Schulen greift zu kurz. Sie geht lässt außen vor, dass bestimmte Schüler eine Schule gleicher Förderart an einer anderen Stelle besuchen müssen, da nur jene in besonderer Weise eventuelle therapeutische und fördernde Maßnahmen vorhält, die eine andere staatliche Schule, die näher liegt, nicht anbieten kann. Es muss deshalb ein Ausnahmetatbestand formuliert werden, der für diese Schüler die Erstattungspflicht regelt.

## **Zum Gesetzentwurf Schulen in freier Trägerschaft**

Die Änderung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft wird kritisch gesehen, da die Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwandes unter die Maßgabe des Landeshaushaltes gestellt wird. Die Kürzung des Sachaufwandes würde eine Erhöhung des Schulgeldes, getragen durch die Eltern, zur Folge haben. Es wird daher empfohlen, diese Regelung herauszunehmen und verlässliche Größenordnungen diesbezüglich im Gesetz festzuschreiben.

Es wird eine Änderung der Wartefrist für „Ersatzschulen“ in § 15 Abs. 2 Satz 2 von drei Jahren auf mindestens ein Jahr vorgeschlagen.

Wir hoffen auf eine konstruktiv-kritische Prüfung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Matthias Sengewald  
Vorstandsmitglied

Peter Weise  
Landesgeschäftsführer